

Was kann jeder für die Bäume tun?

Baumschäden an Gemeindebäumen

Auch wenn die Mitarbeiter vom Zweckverband Kommunal Service NordWest für den Bereich der Grünpflege und Verkehrssicherung zuständig sind, können sie nicht überall sein. Bitte informieren Sie diese, wenn Sie an Gemeindebäumen Trockenäste, vorzeitigen Blattfall, Dürre oder Rindenverletzungen, aber auch Verkehrsbeeinträchtigungen feststellen.

Gießen in Trockenzeiten

Das ist die direkte Lebenshilfe, besonders für junge, neu gepflanzte Bäume - aber, gießen Sie nur mit sauberem Wasser.

Wenn Sie bauen, umbauen, pflastern

Die Schutzzone des Baumes sollte so groß sein, wie sein Kronendurchmesser. Manchmal lassen sich jedoch Arbeiten im Wurzelbereich nicht vermeiden. Achten sie darauf, dass die Wurzeln nicht verletzt werden oder vertrocknen. Zum Pflastern von Wegen und Zufahrten im Wurzelbereich sollten Sie Pflaster mit mindestens zwei Zentimeter breiten Fugen oder Rasengittersteine verwenden, die, mit Splitt verfüllt, durchlässig für Luft und Wasser bleiben. Beachten Sie bereits beim Pflanzen eines Baumes, wie hoch und breit er einmal sein wird. Der Abstand zu Gebäuden und Nachbargrundstücken sollte so gewählt sein, dass sich Ihr Baum noch in seiner typischen Wuchsform entwickeln kann.

Ihre Ansprechpartner:

Gemeinde Ganderkesee

Fachdienst Natur

Tel.: 04222 44-0 bzw. -611 oder -645

Für Bäume auf öffentlichen Grundstücken:

Zweckverband KommunalService NordWest

Tel.: 04222 94 65-0

E-Mail: info@kommunalservice-nw.de

Naturschutzbehörde:

Landkreis Oldenburg - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege (zuständig u. a. für Artenschutz, Naturdenkmale, Landschaftsschutz)

Tel.: 04431 85-0

Weitere Informationen zum Thema:

Baum- und Artenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Oldenburgs unter:

www.oldenburg-kreis.de/baumschutz

Gemeinde Ganderkesee
Mühlenstraße 2-4
27777 Ganderkesee
Telefon: 04222 44-0
Fax: 04222 44-120
rathaus@ganderkesee.de
www.ganderkesee.de



Baumschutz in der Gemeinde Ganderkesee

Hinweise · Tipps · Kontaktdaten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeinde Ganderkesee wäre ohne Bäume kaum vorstellbar!

Wenn Sie Bäume pflanzen und erhalten, helfen Sie mit, den „grünen Charakter“ unserer Gemeinde, der für das Ortsbild hier so prägend ist, zu erhalten. Natürlich kann nicht jeder Baum erhalten bleiben, das ist der normale Lauf der Dinge. Einige Situationen werfen auch Fragen auf, z. B. wann ein Rückschnitt erfolgen kann oder welche Gründe für eine Fällung in Betracht kommen. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Einblick, was zu beachten ist und wo Sie um Rat fragen können.

In diesem Sinne: Freuen Sie sich im Sommer auf ein schattiges Plätzchen unter einem der so zahlreichen Ganderkeseer Bäume.

Alice Gerken, Bürgermeisterin



Der ökologische Wert von Bäumen

Unsere Umweltqualität wird sehr wesentlich von Pflanzen und insbesondere Bäumen mitbestimmt. Bäume prägen das Ortsbild und besitzen lebenswichtige ökologische Funktionen:

- sie filtern Stäube und Aerosole
- sie erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, was für das Wohlbefinden des Menschen wichtig ist
- sie binden Kohlendioxid und produzieren Sauerstoff
- sie verzögern durch ihr Wurzelwerk den Regenwasserabfluss
- sie absorbieren Wasser, speichern es und reduzieren somit die Gefahr von Überflutungen
- sie bieten Nahrungsquellen für Mensch und Tier
- sie sind Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren, selbst wenn die Bäume alt und / oder krank sind: sie sind Lebensstätten für seltene, oft im Verborgenen lebenden Käfer und Insekten und bieten Nistplätze für Vögel
- sie prägen Straßen, Plätze und Privatgrundstücke
- sie spenden Schatten und senken im Sommer die Lufttemperatur ab
- sie mindern die Windgeschwindigkeit und wirken auf die Windrichtung ein
- ihr Laub mindert Lärm (im begrenzten Umfang)



Zu viel Laub, Beschattung, Aufstellung von Satellitenanlagen oder die Installation von Photovoltaikanlagen sind in der Regel keine ausreichenden Gründe für die Fällung eines geschützten Baumes. Bei geschützten Bäumen ist auch die Beschädigung verboten. Eine fachgerechte Pflege (z. B. Totholzbeseitigung) ist grundsätzlich (außer bei Naturdenkmalen) freigestellt, sollte jedoch vorab der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

B) Allgemeiner Artenschutz:

Es sind Zeiträume zu beachten, in denen nicht gefällt werden darf. Ziel des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es, den heimischen Tierarten (Vögel, Insekten, Fledermäuse, Säugetiere) in der Schonzeit zwischen dem **1. März und 30. September** weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen an Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen unnötig Lebensraum, Nahrungsgrundlage, Nist- oder Brutstätten zu entziehen und Störungen zu vermeiden.

Hinweis: Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht sind davon ausgenommen.

Alle Bäume in Gärten sind von der o. g. Schutzzeit nicht betroffen, sofern sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und wenn keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. Geschützte Landschaftsbestandteile) entgegenstehen.



Schutz von Bäumen in Ganderkesee

Ganderkesee ist eine durch viel Grün geprägte Gemeinde, in der Bäume das Ortsbild bestimmen. Zum Erhalt dieser positiven Situation setzen wir in Ganderkesee auf das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb gibt es hier keine Baumschutzsatzung und nur wenige Bäume sind als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ oder durch Festsetzung im Bebauungsplan förmlich geschützt.

Darf ein Baum einfach gefällt werden?

Nein. Zuvor sind folgende Punkte zu prüfen:

A) Schutzstatus des Baumes:

Der Baum kann geschützt sein oder Ihr gesamtes Grundstück kann sich in einem Landschaftschutzgebiet befinden. Je nach Schutzstatus gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Auflagen. In diesen Fällen ist eine Beseitigung von Baumbeständen ohne gerechtfertigten Anlass nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht zulässig. Es müssen hierfür gute Gründe, wie z. B. eine nicht mehr herzustellende Verkehrssicherheit der Baumbestände vorliegen. Ist dies Ihrer Meinung nach der Fall, **ist das weitere Vorgehen unbedingt im Vorfeld** mit der Gemeinde oder der Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg abzusprechen. Eine schriftliche Erlaubnis ist in einigen Fällen einzuholen; ggf. können Ersatzpflanzungen notwendig werden.



C) Besonderer Artenschutz:

Es können besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sein. Selbst wenn Sie keine Genehmigung für die Fällung eines Baumes oder die Beseitigung einer Hecke benötigen, ist ganzjährig das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten! Dieses ist nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern greift wo immer streng geschützte Arten vorkommen und somit auch in hiesigen Wohngebieten. Auch nicht heimische Baumarten und Nadelgehölze können geeignete Lebensstätten für geschützte Tierarten bieten.

Hinweis: Informationen erhalten Sie bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg.

Grundregeln für die Pflege von Bäumen

Grundsätzlich sind alle Schnittmaßnahmen für den Baum Verletzungen. Deshalb sind sie so durchzuführen, dass Schäden möglichst gering bleiben. Um dies zu gewährleisten, sind bestimmte Regeln einzuhalten:

- Erhalt des arttypischen Erscheinungsbilds
- Schnitt auf Versorgungssast
- Schnitt auf Astring bzw. außerhalb der Astrindenleiste
- möglichst keine Schnitte über 10 cm Astdurchmesser
- Stummel vermeiden

Wenn die Standsicherheit in Frage steht

Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, dass von seinem Grundstück keine Gefahr ausgeht. Damit trägt er auch für seine Bäume die Verkehrssicherungspflicht.

In vielen Fällen lässt sich mit einer richtig durchgeführten Baumpflege die Verkehrssicherung wiederherstellen.

Schadssymptome sind für einen Laien nicht immer einfach zu erkennen und einzuschätzen. Es empfiehlt sich daher, einen Fachmann hinzuzuziehen.

Was passiert, wenn ich das alles nicht beachte?

Sowohl Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen als auch die Schädigung oder Beseitigung eines geschützten Baumes stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zudem werden i. d. R. Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet. Sofern streng geschützte Tierarten wie z. B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlungen gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

